

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 28/07 B

L 9 SO 34/06 (Hessisches LSG)
S 18 SO 76/05 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Gießen,
vertreten durch den Kreisausschuss -Stabsstelle Recht-,
Ostanlage 33-45, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter M a s u c h und
Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 10. Juli 2007
- B 8/9b SO 14/07 B - wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 10. Juli 2007 - B 8/9b SO 14/07 B - wurde der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Mai 2007 Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt. Gleichzeitig wurde die Nichtzulassungsbeschwerde mangels Einlegung durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen diesen dem Kläger am 17. Juli 2007 zugestellten Beschluss des Senats hat sich der Kläger mit einem am 22. August 2007 eingegangenen Schreiben gewandt und damit sinngemäß Gegenvorstellung erhoben, nachdem er am 3. Juli 2007 - verspätet - die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt hatte.
- 3 Die vom Kläger erhobene Gegenvorstellung ist zurückzuweisen. Zwar ist eine Gegenvorstellung nach Einführung der Anhörungsrüge gemäß § 178a Sozialgerichtsgesetzes (SGG) weiterhin zulässig (BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3). Entgegen seinem Vortrag hat der Kläger jedoch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vorgelegt. So trägt das Schreiben des Klägers, dem als Anlagen die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie dazugehörige Belege beigelegt waren, zwar das Datum vom 26. Juni 2007. Jedoch ist dieses Schreiben beim Postamt erst am 2. Juli 2007 eingegangen, wie die auf dem Briefumschlag befindlichen beiden Poststempel mit Datum "2.7.2007" belegen. Damit steht fest, dass der Eingang der Unterlagen bei Gericht innerhalb der bis zum 29. Juni 2007 laufenden Beschwerdefrist objektiv nicht möglich war.
- 4 Es wird darauf hingewiesen, dass künftige Eingaben in derselben Sache mit demselben Verfahrensgegenstand nicht mehr bearbeitet werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

